

Verhaltenskodex für Lieferanten

FIRMENGRUNDSÄTZE | ETHIK | SOZIALE VERANTWORTUNG

1. Einleitung

Rieck und alle verbundenen Unternehmen folgen in allen Aspekten ihres geschäftlichen Umgangs mit allen wesentlichen Stakeholdern den Prinzipien des UN Global Pacts. Dieser Kodex beschreibt die Standards und Erwartungen von Rieck an die Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten. Dieser Kodex kann Änderungen bzw. Anpassungen unterliegen.

2. Definition „Lieferanten“

„Lieferanten“ sind natürliche und juristische Personen sowie deren verbundene Unternehmen, die Rieck Produkte liefern oder Dienstleistungen bzw. Services erbringen.

Jeder Lieferant ist verpflichtet, einen Verhaltenskodex einzuhalten (ersatzweise bzw. zur ggf. Vervollständigung des eigenen Kodex den von Rieck anzuwenden), der sich an zeitgemäßen Normen und Prinzipien orientiert. Das ist ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Geschäftsbeziehung zwischen Rieck und dem Lieferanten.

Der Lieferant muss sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer ebenfalls die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Standards einhalten.

3. Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, einzuhalten und geeignete Kontrollsysteme zu unterhalten, die Gesetzesverstöße verhindern und deren Untersuchung ermöglichen.

4. Achtung und Schutz der Menschenrechte

Lieferanten sind verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen. Insbesondere die Würde aller Mitarbeitenden und Stakeholder zu wahren.

5. Vereinigungsfreiheit

Rieck unterstützt das Recht sich auf allen Ebenen friedlich zu versammeln, um Interessen zu schützen. Besonders die Führungskräfte sind verantwortlich, auf sachlich formulierte Bedürfnisse entgegenzunehmen, zu prüfen, zeitnah und konstruktiv zu reagieren.

6. Schutz vor Diskriminierung und Belästigung

Lieferanten dürfen Mitarbeiter nicht wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer kulturellen bzw. ethnischen Herkunft oder Abstammung, ihrer Nationalität, einer Beeinträchtigung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer politischen Gesinnung oder ähnlichen Gründen diskriminieren oder Repressalien aussetzen. Körperliche oder psychische Gewalt und / oder Belästigung gegenüber Mitarbeitenden und Stakeholdern dürfen nicht toleriert werden.

7. Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keinen Profit aus irgendeiner Form von Kinder- oder Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Menschenhandel ziehen. Alle nationalen Gesetze und internationalen Abkommen, in denen ein Mindestalter für Beschäftigte festgelegt wird, sind zu beachten.

8. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit bezieht sich auf eine regelmäßige Wochenarbeitszeit, die 48h nicht überschreitet. In Ausnahmesituationen werden individualvertraglich geregelt und vergütet. Für Ruhezeiten, Urlaubsansprüche usw. gelten im Minimum die aktuellen, örtlichen, gesetzlichen oder tariflichen Rahmenbestimmungen.

9. Entlohnung

Lieferanten bieten ihren Mitarbeitenden eine wettbewerbsfähige Vergütung.

Grundlage der Vergütung sind im Minimum die örtlich, geltenden gesetzlichen oder tariflichen Rahmenbestimmungen.

10. Arbeitsschutz / Gesundheitsförderung

Lieferanten gewähren ihren Mitarbeitenden das Recht auf Schutz und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und schaffen Voraussetzungen für Arbeitsumgebungen, die zur Verhütung von Unfällen beiträgt und Gesundheitsrisiken für alle, die an ihren Standorten arbeiten, minimiert. Lieferanten müssen die örtlich geltenden Arbeitsschutzvorschriften befolgen und auch ihre Mitarbeiter zu deren Befolgung anhalten und entsprechend schulen.

11. Schutz vor Vertreibung und Landraub und Einsatz von Sicherheitskräften

Lieferanten müssen von unrechtmäßiger Vertreibung und vom Raub von Land, Wald und Gewässern Abstand nehmen. Des Weiteren müssen Lieferanten sicherstellen, dass alle Sicherheitskräfte, die sie zum Schutz ihrer Projekte, Mitarbeiter und Anlagen beschäftigen, die geltenden Gesetze befolgen.

12. Lauterer Wettbewerb

Von Lieferanten sind verpflichtet, dass sie das Prinzip des lauterer Wettbewerbs befolgen und geltende wettbewerbsrechtliche Vorschriften beachten.

13. Finanzielle Verantwortung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge vollständig, korrekt und nachvollziehbar zu dokumentieren. Es gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie anerkannte Rechnungslegungsstandards.

Unzulässige Praktiken wie falsche Angaben, Manipulationen oder intransparente Buchführung werden nicht toleriert.

Zudem erwarten wir angemessene interne Kontrollen, um Fehler, Betrug und Korruption zu verhindern und die Integrität finanzieller Prozesse sicherzustellen.

14. Korruptionsbekämpfung und Geldwäsche

Riedel toleriert bei den Lieferanten keinerlei Form von Korruption, Bestechung oder anderen unlauteren Handelspraktiken.

Riedel erwartet von ihren Lieferanten, dass sie es verbieten, Privatpersonen oder Beamten mit dem Ziel, in gesetzwidriger Weise geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder diese dazu zu bewegen, pflichtwidrig zu handeln, Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen zur Beschleunigung von Entscheidungen, Spenden, Sponsorengelder, Schmiergelder oder andere Vorteile von Wert, zu gewähren, zu machen oder anzubieten.

Lieferanten sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, und dürfen sich in keiner Weise an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

15. Offenlegung von Informationen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, relevante Informationen transparent, korrekt und vollständig offenzulegen. Dies umfasst insbesondere Angaben zu Geschäftstätigkeiten, finanzieller Lage sowie zu rechtlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten, soweit diese für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.

Irreführende, unvollständige oder bewusst zurückgehaltene Informationen werden nicht akzeptiert.

Die Offenlegung hat in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfolgen und soll eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit unterstützen.

16. Plagiate und geistiges Eigentum

Unsere Lieferanten verpflichten sich, geistiges Eigentum zu respektieren und keine Plagiate zu verwenden oder zu verbreiten. Alle gelieferten Produkte, Dienstleistungen und Unterlagen müssen frei von unberechtigter Nutzung, Vervielfältigung oder Nachahmung geschützter Inhalte sein.

Verstöße gegen Urheber-, Marken- oder Patentrechte werden nicht toleriert.

Lieferanten stellen sicher, dass sie über alle erforderlichen Rechte und Lizenzen verfügen und haften für etwaige Verletzungen geistiger Eigentumsrechte.

17. Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten sollen alle Interessenkonflikte offenlegen, die einen Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit Riedel haben oder den Anschein eines solchen Einflusses erwecken könnten.

18. Produktsicherheit & Produktintegrität; Umweltschutz

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie mit allen natürlichen Ressourcen sparsam und verantwortungsvoll umgehen und die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt, Klima, Artenvielfalt und Wasserknappheit minimal halten, sowie geeignete Managementsysteme einsetzen, um Umwelt- und Sicherheitsrisiken zu vermeiden und bestehende Umwelt- und Sicherheitsstandards zu verbessern.

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die Entwicklung und Verbreitung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien fördern, mit allen natürlichen Ressourcen sparsam umgehen und Abfälle sowie Emissionen in die Luft, in Gewässer und den Boden reduzieren.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Produktsicherheit und Produktintegrität, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gütern und Abfällen sowie Kennzeichnung und Verpackung von Produkten beachten. Insbesondere dürfen Produkte keine Programmroutinen oder technische Vorrichtungen zur Umgehung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen enthalten.

19. Wiederverwendung und Recycling

Unsere Lieferanten sind angehalten, Ressourcen effizient zu nutzen und Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden. Materialien und Produkte sollen – sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll – wiederverwendet oder recycelt werden.

Lieferanten verpflichten sich, geltende Umweltvorschriften einzuhalten und Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft aktiv umzusetzen.

Ziel ist es, Umweltbelastungen zu reduzieren und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen entlang der Lieferkette zu unterstützen.

20. Tierschutz

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Tieren. Tierhaltung und -nutzung müssen im Einklang mit geltenden Tierschutzgesetzen erfolgen und unnötiges Leiden ist zu vermeiden.

Lieferanten sollen sicherstellen, dass Tiere angemessen gehalten, versorgt und transportiert werden.

21. Datenschutz, vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum, Cyber Security

Lieferanten müssen die geltenden Datenschutzvorschriften beachten und befolgen. Lieferanten müssen die Vertraulichkeit vertraulicher Informationen aller Geschäftspartner beachten und

sicherstellen. Lieferanten müssen Maßnahmen zum Schutz vor Cyberangriffen umsetzen und Folgeschäden für Rieck vermeiden.

22. Beschwerdeverfahren

Der Lieferant verfügt über ein standardisiertes Verfahren um Hinweisen zu Abweichungen bzw. Bedenken vertraulich und lösungsorientiert zu bearbeiten.

23. Ausfuhrkontrolle und -sanktionen

Lieferanten müssen die geltenden Gesetze betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie alle geltenden Embargos und Sanktionen beachten.

24. Konfliktmineralien

Jeder Lieferant muss geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass in seinen Produkten Rohstoffe verwendet werden, die mittelbar oder unmittelbar zu Menschenrechtsverletzungen, zu Korruption, zur Finanzierung bewaffneter Gruppierungen oder zu ähnliche nachteilige Auswirkungen beitragen.

25. Verstöße

Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Standards, insbesondere eine Verletzung der Pflichten bezüglich Menschenrechte und Umweltschutz sowie Gesetzesverstöße, müssen unverzüglich abgestellt werden. Lieferanten sollen Rieck kontaktieren, um geeignete Abhilfemaßnahmen für festgestellte Risiken oder Verstöße zu finden und wirksame Kontrollen und Maßnahmen zur Verhinderung ihres erneuten Vorkommens zu beschließen. Für den Fall, dass der Lieferant das Problem nicht in adäquater Weise innerhalb angemessener Frist angeht, behält Rieck sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund ohne weitere Ankündigung und unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte zu beenden.

26. Ethische Rekrutierung

Lieferanten und Geschäftspartner der Rieck Logistik Gruppe verpflichten sich bei der Rekrutierung von Arbeitskräften ethische, faire und transparente Verfahren anzuwenden. Diese müssen die Menschenwürde und Rechte aller Beschäftigten respektieren. Die Rekrutierungsentscheidungen dürfen nicht auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung oder politischer Überzeugung der Bewerber basieren, um gleiche Behandlung und Anspruch auf faire Chancen im Rekrutierungsprozess zu gewährleisten.

Arbeitsverträge und seine Rahmenbedingungen bzgl. des Lohns, der Arbeitszeit und Kündigungsfristen müssen bereits vor Arbeitsantritt offengelegt werden. Es dürfen keine Gebühren oder Kosten für die Anstellung von dem Mitarbeitenden bezahlt. Es betrifft sowohl den Arbeitgeber als auch jegliche Vermittlungsagenturen.

Alle Arten von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit sind strikt untersagt und die Mitarbeitenden müssen das Recht dazu haben ihre Arbeitsstelle frei zu wählen und jederzeit kündigen zu können, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Zu dem dürfen die Minderjährige, Migranten oder andere schutzbedürftige Gruppen nicht ausgebeutet oder benachteiligt werden.

27. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie eine inklusive, respektvolle und diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung für deren Mitarbeitenden schaffen. Eine solche Arbeitsumgebung steht für die Stärke, Innovation und Zusammenarbeit, die den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens fördern und wo Menschen unabhängig von deren Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder sozialem Hintergrund, gleichbehandelt werden.

Lieferanten sollen durch diesen Richtlinienbereich dazu ermutigt werden, Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten oder anderen benachteiligten Gruppen zu ergreifen, wo auch die Führungskräfte besondere Verantwortung für die Förderung von Inklusion und Respekt im Arbeitsumfeld tragen.

28. Treibhausgasemissionen

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie sich dazu verpflichten einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG) zu leisten und aktiv an der Erreichung der Klimaziele der Rieck Logistik Gruppe mitzuwirken. Dafür sollten die THG-Emissionen erfasst werden, idealerweise gemäß international anerkannter Standards (z. Bsp. GHG Protocol, ISO 14064). Zudem werden Lieferanten und Geschäftspartner der Rieck Logistik Gruppe dazu ermutigt klimaschonende Technologien und Prozesse einzusetzen. Wenn die vollständige Vermeidung der Emissionen nicht möglich ist, werden Kompensationen der verbleibenden Emissionen durch Klimaschutzprojekte empfohlen.

Rieck Logistik Gruppe wird Nachweise über Emissionsdaten anzufordern.

29. Erneuerbare Energien

Lieferanten und Geschäftspartner der Rieck Logistik Gruppe werden ermutigt die erneuerbaren Energiequellen aktiv zu nutzen und ihre Energieversorgung schrittweise auf nachhaltige, emissionsarme Alternativen umzustellen, um den ökologischen Fußabdruck entlang der Lieferkette zu reduzieren. Es sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Betriebsstätten und Prozesse der Lieferanten umgesetzt werden. Auf Anfrage von Rieck Logistik, sind die Informationen über den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch bereitzustellen.

30. Dekarbonisierung

Rieck Logistik Gruppe hat sich zur Mission gemacht ihren Beitrag zur Gestaltung einer klimafreundlichen Logistik zu leisten. Deshalb werden unsere Lieferanten und Geschäftspartner dazu verpflichtet, sich aktiv zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beizutragen. Lieferanten sollen ihre direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) erfassen, dokumentieren und wenn notwendig auf Anfrage der Rieck Logistik Gruppe zur Verfügung stellen. Es wird erwartet, dass die Lieferanten sich dazu verpflichten, konkrete Maßnahmen zur Reduktion ihrer Emissionen zu ergreifen und jährlich an Rieck zu berichten.

31. Lärmemissionen

Lieferanten verpflichten sich zur Minimierung von Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm und werden aufgefordert, Maßnahmen zur Reduktion von Lärmemissionen zu ergreifen, um die Lebensqualität in Gebieten, die durch ihre unternehmerischen Aktivitäten betroffen sind, zu schützen. Sie verpflichten sich zutreffende gesetzliche nationale und internationale Vorschriften zum Lärmschutz einzuhalten.

Rieck Logistik-Gruppe



Philipp Strenge Geschäftsführender
Gesellschafter

Stand: 05/2026